# Ergänzender Artenschutzfachbeitrag (AFB)

Kartierung



# zur 1. Änderung der Klarstellungs -und Ergänzungssatzung \*Oberhäger Straße\* Ortsteil Rövershagen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemeinde Rövershagen
Amt Rostocker Heide
Landkreis Rostock

#### Bearbeitet:

ign Melzer & Voigtländer Ingenieure PartG-mbB Lloydstraße 3 17192 Waren (Müritz) Tel.: 03991 6409-0 · Fax: -10



Waren (Müritz), den 18.04.2021

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2 Rechtliche Grundlagen	3
1.3 Methodisches Vorgehen	4
1.4 Datengrundlagen	7
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren	7
2.1. Beschreibung des Untersuchungsgebietes, sowie des Vorhabens (s. AFB	Faunas) 7
2.2 Relevante Projektwirkungen	10
3. Bestandsdarstellung und Kartierungsergebnisse	10
3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Relevanzprüfung)	10
3.2. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL (Relevanzprüfung)	10
3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL - Kartierungsergebnisse	11
5. Zusammenfassung und Fazit	19
Anlage 1	19
<u>Abbildungsverzeichnis</u>	
Abbildung 1: Übersicht Untersuchungsgebiet	8
Abbildung 2-10: Fotodokumentation Ergänzungsflächen	9
Abbildung 11: Rauchschwalbennest in EF-B im Hühnerstall	17

# 1. Einleitung

# 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Rövershagen beabsichtigt, für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Rövershagen, eine Klarstellungssatzung aufzustellen. Innerhalb des Planungsareals ergeben sich drei Ergänzungsflächen, die zum Teil mit einer Flächeninanspruchnahme durch Bebauung einhergehen Des Weiteren befindet sich innerhalb des Plans eine ausgewiesene Bestandsfläche. Daneben ist ebenso die vorhandene Siedlungsfläche des Ortes Bestandteil der Satzungsfläche. Ziel des Bebauungsplans ist die moderate Entwicklung des Ortes im Hinblick auf die Wohnfunktion.

In bauleitplanerische Überlegungen sind artenschutzrechtliche Belange einzubeziehen (LUNG M-V 2012). Die rechtskonforme Umsetzung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen erfordert eine Prüfung hinsichtlich der Verbotsnormen aus § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie ergänzender Vorschriften. Im Rahmen von Genehmigungsverfahren sind, als fachliche Grundlage für nötige Entscheidungen, artenschutzrechtliche Fachbeiträge (AFB) zu erarbeiten (FROELICH& SPORBECK 2010). Da die genaue Artenzusammensetzung der einzelnen Teilflächen untersucht werden sollte, wurden alle drei einzeln kartiert.

# 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs.1 BNatSchG, Absatz 5 (Satz 1 bis 5) mit Art. 5 VS-RL und 12 bzw. 13 FFH-RL sowie zur Berücksichtigung des Artenschutzes gemäß § 23 NatSchAG M-V ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens. Dabei werden die Verbotstatbestände für alle Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sowie für alle europäischen Vogelarten ermittelt.

# Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
- 2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fort-pflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen überwunden werden, wenn durch sogenannte "vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen) die Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) gewährleistet werden kann.

Können die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen (CEF) nicht überwunden werden, ist das Vorhaben
unzulässig. Es sind jedoch Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich,
welche mit den §§ 45 und 67 BNatSchG geregelt werden. Ausnahmeregelungen sind aber
nur möglich, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der
Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Bei einer Zulassung eines
Vorhabens unter dieser Voraussetzung können, soweit erforderlich, kompensatorische
Maßnahmen und Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen
Population erforderlich sein (FCS-Maßnahmen).

# 1.3 Methodisches Vorgehen

Die Artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der "Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44, Absatz 1 BNatSchG auf der Ebene der Bauleitplanung" (aktuell geltende Fassung) des LUNG M-V. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden "Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern", BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V (2010) zurückgegriffen. Die Methodik der Brutvogelkartierung erfolgte nach SÜDBECK et. al. (2005). Auf folgende Arten wird bei dem AFB eingegangen:

- 1. Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt"),
- 2. Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht "streng geschützt")

Prüfrelevant sind somit alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des Vorhabens ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, besonders geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen (Gilden), die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein

können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten/Artengruppen
Einzelprüfung	<ul> <li>Arten des Anhang IV der FFH-RL</li> <li>Arten des Anhang I der VS-RL</li> <li>Arten des Artikels4, Abs. 2 der VS-RL</li> <li>Gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste MV und BRD</li> <li>Vogelarten mit besonderen Habitatansprüche</li> <li>Streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der BArtSchV</li> <li>In Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/gelistete Vogelarten</li> <li>Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere</li> <li>Verantwortung trägt</li> </ul>
Gruppenprüfung	<ul> <li>Alle anderen Vogelarten, ungefährdete Brutvogelarten ("Allerweltsarten)</li> </ul>

Der artenschutzrechtlichen Prüfung dienen nachfolgende Arbeitsschritte:

- Ermittlung der Vogelarten und Anhang-IV-Arten, die im Wirkungsraum vorkommen und von Wirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung)auf Grundlage einer Kartierung
- Prüfung des voraussichtlichen Eintretens der artenschutzrechtlichen
   Verbotstatbestände Art für Art bzw. bezogen auf ökologische Gilden bei häufigen, nicht gefährdeten Vogelarten,
- Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote und von Maßnahmen zur dauerhaften Erhaltung der ökologischen Funktion.
- 4. Abschließende Beurteilung bezüglich des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote.

# Vorgehensweise

Da die drei Teilflächen sehr klein sind und nahe beieinander liegen, konnten die Kartierungen an den gleichen Tagen zusammen durchgeführt werden.

In Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde wurden folgende Artengruppen kartiert:

Brutvögel

Es erfolgten 6 Begehungen in einem Zeitraum von März bis Juli. Die Kartierungen wurden angelehnt an die in SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methoden durchgeführt. Für jeden Kartierungstag wurde eine Karte zur Übersicht angefertigt, auf der territoriales oder brutbezogenes Verhalten (z. B. Balzflüge, Gesang, Nestbau, Fütterung) verzeichnet wurden. Zusätzlich wurden nahrungssuchende und fliegende Tiere erfasst. Es erfolgten 4 Tag- und 2 Abendbegehungen.

Die Kartierungen fanden an folgenden Terminen statt:

18.03.2020 16.06.2020 21.04.2020 18.06.2020 Abendbegehung

14.05.2020 28.07.2020 Abendbegehung

# Amphibien

Aufgrund des sehr trocknen Frühjahrs war der Tümpel im EF-A komplett trocken. Die Abbildung 3 zeigt den Wasserstand noch Anfang März. Von April bis Juni ist das Kleingewässer dann trocken gefallen. Das andere Kleingewässer in der Bestandsfläche wies nur einen geringen Wasserstand auf. Daher konnten während der Abendbegehungen von März bis Mai keine Amphibien verhört oder beobachtet werden. Erst ab Juni konnten zumindest im Letzteren dann 2 Amphibienarten kartiert werden. Das Kleingewässer im EF-A wies lediglich Ende Juni einen geringen Wasserstand auf. Rufe konnten dann nicht mehr verhört werden. In Kartierung erfolgte durch nächtliches Verhören in der ersten Nachthälfte. Dabei wurde stets auf eine geeignete Witterung und kein bis nur wenig Wind geachtet. Ergänzend wurde am Tag (im Zuge der weiteren Kartierungen) ein Kescher eingesetzt.

An folgenden Tagen fanden die Kartierungen statt:

18.03.2020 Abendbegehung/Verhören

21.04.2020 Abendbegehung/Verhören

14.05.2020 Abendbegehung/Verhören

03.06.2020 Abendbegehung/Verhören

#### Reptilien

Die Kartierung der Reptilien, insbesondere hier die vermutete Zauneidechse, erfolgte von Mai bis September. Die Beobachtungen erfolgten insbesondere in den Vormittagsstunden. Zur Erfassung wurde entsprechend der Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (2005) die Sichtbeobachtung angewendet, wobei bestimmte Wegstrecken und potentielle Habitate wiederholt langsam abgegangen wurden. Zusätzlich wurden insgesamt 5 Verstecke gleichmäßig auf die Flächen verteilt und an geeigneten sonnenexponierten Standorten errichtet. Auch während der Begehungen für die anderen Tiergruppen wurde auf ein potenzielles Vorkommen der Zauneidechse geachtet.

An folgenden Tagen fanden die Kartierungen statt:

14.05.2020 20.08.2020

16.06.2020 14.09.2020

24.06.2020

28.07.2020

# 1.4 Datengrundlagen

Grundlage des aktuellen Artenschutzfachbeitrages ist neben den Bestandsaufnahmen, auch der vorliegende AFB von Faunas (2019). Des Weiteren dienen aktuelle Luftbilder und topographische Karten aus dem Kartenportal MV der gesamten Einschätzung.

# 2. Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkfaktoren

# 2.1. Beschreibung des Untersuchungsgebietes, sowie des Vorhabens (s. AFB Faunas)

Das Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Norden von Mecklenburg-Vorpommern, ca. 11 km nordöstlich von Rostock, in der Gemeinde Rövershagen im Ortsteil Oberhagen (Abb. 1). Es setzt sich aus drei, Bebauungsflächen beinhaltenden, Ergänzungsflächen sowie einer Bestandfläche zusammen (Abb.1). Diese liegen innerhalb der dörflich strukturierten Ortsbebauung entlang der Oberhäger Straße. Die Gesamtfläche der drei Ergänzungsflächen beträgt ca. 0.69 ha. Der Siedlungsbereich ist umgeben von landwirtschaftlichen Nutzflächen, die eine größere Anzahl an Kleingewässern aufweist. Westlich des UG verlaufen die Bahntrasse Richtung Stralsund sowie die Bundesstraße B 105. Die an den Ort angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden größtenteils intensiv bewirtschaftet. Nordöstlich liegt eine größere Fläche frischen Grünlands. In der näheren Umgebung befinden sich einige Kleingewässer. Südlich des UG verläuft der Radelbach, sowie nördlich ein kleiner Graben. Verschiedene Gehölze, wie Hecken, Obst- und andere Laubbäume sowie Nadelbäume, einzeln und in Gruppen, fügen sich in das Ortsbild ein. Zum Teil wird Pferde- und Geflügelhaltung betrieben. An der Südseite der Straße innerhalb des Ortes verläuft, entlang eines Grabens, eine Reihe aus Altbäumen mit Unterwuchs. In dieser Struktur liegen zwei Feuchtbiotope, die gesetzlich geschützt sind.



Abbildung 1: Übersicht Untersuchungsgebiet



Abbildung 2: Pferdekoppel EF-A



Abbildung 3: Kleingewässer EF-A (ges. BiotopDBR04753)



Abbildung 4: Blick Richtung Süden EF-B



Abbildung 5: Blick auf Hecke Richtung Osten EF-B



Abbildung 6: Pferdekoppel EF-C



Abbildung 7: Blick auf Buchenallee EF-C



Abbildung 8: Schwalbennest an Stallung BF



Abbildung 9: verfallene Scheune BF



Abbildung 10: verschilftes und verkrautetes Kleingewässer (DBR04874) innerhalb BF

Die Ergänzungsfläche A stellt sich als eine monotone, kurzrasige Einheitsfläche in Form einer intensiv genutzten Weidefläche dar. Dominiert wird diese vom deutschen Weidelgras und dem Wiesen-Rispengras. Bis auf eine kleine Strauchweide am östlichen Rand und ein kleines Feuchtbiotop (gesetzlich geschütztes Biotop), bietet die Fläche keine Strukturen. Das kleine Feuchtbiotop hatte im Jahr 2020 lediglich bis März einen geringen Wasserstand. Aufgrund des sehr trockenen Frühjahrs, als auch Sommers, konnte erst ab Juni wieder ein geringer Wasserstand ausgemacht werden. Die zweite ergänzende Fläche B ist durch einen häufigen Mähturnus gekennzeichnet und wird nach Osten durch eine lückige Hecke aus u.a. Holunder begrenzt. Zum Westen schließt die Fläche mit dem hinter einem Hühnerauslauf liegenden Gebäude. Im Hühnerauslauf ist eine Obstplantage zu finden. Ein Großteil der Bäume sind durch die Trockenheit des letzten Sommers abgestorben. Innerhalb des Gebiets wurden in südlicher Richtung neue Obstbäume gepflanzt, die ebenfalls zum Großteil abgestorben sind. Bei der Ergänzungsfläche C handelt es sich um eine genutzte Pferdekoppel mit niedriger Grasnarbe. Südlich, entlang der Straße grenzt das Gebiet an eine Hainbuchenallee. Eine Hecke des benachbarten Grundstückes schließt an der Ostseite an. Im Westen führt die Zufahrt zur Bestandsfläche (BF) an der Grenze der Ergänzungsfläche entlang. Die Bestandsfläche umfasst ein Kleingewässer (s. Abb. 10), ein genutztes Pferdestallgebäude, sowie eine Ruine eines ehemaligen Wirtschaftsgebäudes. Das Kleingewässer ist stark verkrautet und verschilft und weist nur noch einen geringen Wasserstand auf. Umgeben von Sträuchern und Gehölzen (u.a. Weiden) wird zumindest die Ostseite noch besonnt. Zwar sollen auf dieser Fläche keine baulichen Tätigkeiten erfolgen, dennoch wird diese einer artenschutzrechtlichen Betrachtung unterzogen.

In dem Planentwurf (s. Abb.1) sind die Gebietsgrenze, die Bestandsfläche und die Ergänzungsflächen mit den geplanten Bauflächen ersichtlich. Auf diesen sollen Wohngebäude errichtet werden.

# 2.2 Relevante Projektwirkungen

Durch das geplante Vorhaben sind verschiedene Wirkfaktoren zu betrachten, welche zu Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten führen können. Nachfolgend werden die Faktoren der Untersuchungsgebieteerläutert.

# 1. Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

 Dauerhafter Verlust von Lebensräumen zur Nahrungssuche durch Bebauung, Umnutzung und Versieglung

#### 2. Baubedingte Beeinträchtigungen

- Beeinträchtigungen durch visuelle Effekte, Schallemissionen und Erschütterungen durch Baustellentechnik und Personen
- Schadstoffemissionen durch den Baustellenbetrieb
- Verlust von europäischen Vogelarten

# 3. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

• Scheuchwirkungen und Vergrämung durch die Flächennutzung

#### 3. Bestandsdarstellung und Kartierungsergebnisse

#### 3.1 Arten nach Anhang IV der FFH-RL (Relevanzprüfung)

Der Ermittlung der potenziell im UG vorkommenden FFH-IV-Arten wurde die Taxa-Liste aus LUNG M-V (2012) zugrunde gelegt. Die Prüfung erfolgte Art für Art. Dabei blieben die in M-V ausgestorbenen bzw. verschollenen Arten, ohne rezentes Vorkommen in M-V, unberücksichtigt. Anschließend erfolgte ein Abgleich der Lage des UG mit den Verbreitungskarten der Arten (Artensteckbriefe der FFH-IV-Arten). Wo ein Vorkommen der jeweiligen Art in der Region des UG als bekannt angegeben war, wurde die Biotopausstattung der Ergänzungsflächen mit den Lebensraumansprüchen der Art (Artensteckbriefe) abgeglichen.

# 3.2. Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL (Relevanzprüfung)

Das Vorkommen von Arten, die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt sind, kann ausgeschlossen werden, da es sich bei den Untersuchungsgebieten um intensiv genutzte Flächen handelt und somit die erforderlichen Standortverhältnisse nicht gegeben sind. Im Bereich EF-A und EF-C setzt sich die Pflanzengesellschaft durch typische und häufige

Grasarten zusammen, da diese einer intensiven Beweidung unterliegen. Das Untersuchungsgebiet EF-B hat eine ähnliche Artenzusammensetzung, welche auf einen häufigen Mähturnus beruht.

# 3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL - Kartierungsergebnisse

Im Plangebiet werden die Tiergruppen Fische, Insekten (Falter, Käfer) und Weichtiere nicht erwartet, da für die FFH-Arten keine entsprechenden Lebensräume gegeben sind. Mit einer großen Wahrscheinlichkeit werden besondere Arten bei den Amphibien, Reptilien und Säugetiere vermutet. Bei Letzteren werden nur Fledermäuse abgeprüft, da lediglich für diese Gruppe mögliche Quartiere und Jagdhabitate vorliegen können. Nachfolgende Tabelle zeigt alle potenziellen Arten auf und zeigt die Kartierungsergebnisse auf (s.Tab.2). Anschließend erfolgen genaue Erklärungen zu den einzelnen Arten.

Tabelle 2: Relevanzprüfung der FFH Anhang IV-Arten und Kartierungsergebnisse weiterer Arten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		RL- MV	Vorkommen Im UG ja [X]	Empfindlich- keit gegenüber Vorhaben	Prüfung Verbots- tatbestand
		Aı	mphibien	1		
Bombina bombina	Rotbauch-Unke		2			
Bufo calamita	Kreuzkröte		2			
Bufo viridis	Wechselkröte		2			
Hylaarborea	Europäischer Laubfrosch		3			
Pelobates fuscus	Knoblauchkröte		3			
Pelophylax (= Rana) lessonae	Kleiner Wasserfrosch		2			
Rana arvalis	Moorfrosch		3			
Rana dalmatina	Springfrosch		1			
Triturus cristatus	Kammmolch		2			
Pelophylax kl. esculentus	Teichfrosch	Keine FFH- Art		Х	-	-
		F	Reptilien			
Coronella austriaca	Glatt/-Schlingnatter		1			
Lacerta agilis	Zauneidechse		2			
Natrix natrix	Ringelnatter	Keine FFH- Art		X	-	-
	Sä	ugetiere	- Potenzi	ialanalyse		
Barbastellabarbastellu s	Mopsfledermaus		1			

Eptesicusnilssonii	Nordfledermaus	0		
Eptesicusserotinus	Breitflügelfledermaus	3	Х	X
Myotisbrandtii	Große Bartfledermaus	2		
Myotisdasycneme	Teichfledermaus	1		
Myotisdaubentoni	Wasserfledermaus	4		
Myotismyotis	Großes Mausohr	2		
Myotismystacinus	Kleine Bartfledermaus	1		
Myotisnattereri	Fransenfledermaus	3		
Nyctalusleisleri	Kleiner Abendsegler	1		
Nyctalusnoctula	Abendsegler	3		
Pipistrellusnathusii	Rauhhautfledermaus	4		
Pipistrelluspipistrellus	Zwergfledermaus	4	X	X
Pipistrelluspygmaeus	Mückenfledermaus	k.A.		
Plecotusauritus	Braunes Langohr	4	X	X
Plecotusaustriacus	Graues Langohr	k.A.		
Vespertiliomurinus	Zweifarbfledermaus	1		

#### Fledermäuse

Das Vorkommen von Fledermäusen wurde mit Hilfe der Potenzialanalyse ermittelt, da keine geeigneten Winterquartiere innerhalb der Ergänzungsflächen vorhanden sind. Die Flächen dienen den potenziellen Fledermäusen lediglich zur Nahrungssuche. Dabei spielen sowohl die Buchenallee an der Fläche EF-C, entlang der Straße einer Rolle, als auch die Kleingewässer innerhalb und in der Nähe der Untersuchungsgebiete. Auch die lückigen Heckenbereiche in der Ergänzungsfläche EF-B werden zumindest im geringen Maße zur Jagd genutzt.

Im Vorhabensgebiet EF-B kann für drei Fledermausarten ein potenzielles Vorkommen von Quartieren nicht vollends ausgeschlossen werden. Mit einer großen Wahrscheinlichkeit beziehen die vorkommenden Arten allerdings eher den Dachstuhl des verlassenen Hauses westlich der EF- C oder die Stallungen der Bestandsfläche. Dort finden sie geeignete Quartiere, sowohl für den Sommer als auch für den Winter.

Die restlichen Arten haben entweder ihre Verbreitungsgebiete nicht im UG oder es fehlt an den nötigen Habitatausstattungen. Die Arten, die in Baumhöhlen Quartiere besitzen, an Wald und größere Gewässer gebunden sind, können in den Vorhabensgebieten somit nicht vorkommen, da diese Strukturen fehlen. Die Rauhhautfledermaus ist unmittelbar an Wald gebunden, welcher nicht in der Umgebung des UG zu finden ist. Ein Vorkommen dieser Art ist somit nicht zu erwarten. Das gleiche gilt für die Mückenfledermaus, da ihr

Verbreitungsgebiet nicht im Vorhabensraum liegt. Sie ist auf wassernahe Lebensräume als Jagdhabitate angewiesen, welche im Vorhabensgebiet zu kleinflächig ausgeprägt sind. Des Weiteren meidet diese Art landwirtschaftliche Nutzflächen und Grünland. Ihr Vorkommen wäre nur bei einer nahezu perfekten Lebensraumausstattung möglich. Das verlassene ehemalige Wirtschaftsgebäude kommt nur bedingt als Quartiermöglichkeit in Frage, da das Dach eingefallen ist und somit nur wenige Ritzen potenzielle Sommerquartiermöglichkeiten bieten könnten.

Somit können einige Arten, die im AFB von FAUNAS, erwähnt wurden, ausgeschlossen werden. Die untersuchten Flächen spielen somit nur als Jagdgebiete eine Rolle. Diese Jagdstrukturen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt (s. Vermeidungsmaßnahmen unten).

#### Reptilien

Für diese Tiergruppe stellt die Zauneidechse eine potenziell vorkommende Art dar. Ein direktes Habitat kann allerdings in allen Vorhabensgebieten ausgeschlossen werden, da es zu wenig strukturreiche und geeignete Stellen gibt. Bestätigt wird das durch die fehlenden Nachweise während der Kartierungen. Weder an der angrenzenden Fläche nach Westen zur EF-A, noch im vermuteten Bereich am kleinen Hang auf der Fläche EF-B konnten Individuen verzeichnet werden. Auch wurde neben den aufgeführten Terminen bei jedem Vororttermin nach Zauneidechsen geguckt. Wesentlich für das Ergebnis verantwortlich ist, dass keine vegetationsfreien Flächen gegeben sind, welche für die Eiablage benötigt werden. Des Weiteren wird zumindest auf den Flächen EF-A und EF-C durch die regelmäßige Beweidung die Struktur sehr kurz gehalten, wodurch Versteckmöglichkeiten für die Art nicht gegeben sind. In den anderen beiden Bereichen wird der Rasen durch mähen dauerhaft kurz gehalten. Die Zauneidechse wird eher im Bereich des Bahndamms nach Norden erwartet. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG treten somit nicht ein.

Im Zuge der Reptilienkartierung wurde am 24.06.2020 am Kleingewässer in der Bestandsfläche eine Ringelnatter (Natrix natrix) beim Sonnen beobachtet.

# Amphibien

Aufgrund des sehr trockenen Frühjahrs bis in den Sommer hinein waren nur bedingt geeignete Voraussetzungen für Amphibien im Untersuchungsgebiet gegeben. Daher konnte im trocken gefallenen Kleingewässer in der Fläche EF-A keine Art nachgewiesen werden. Hingegen konnten im Kleingewässer auf der Bestandsfläche eine Amphibienart (Teichfrosch-Pelophylax kl. esculentus) nachgewiesen werden. Weitere Arten blieben aus. Zum einen lässt sich dies auf das besonders trockene Jahr mit sehr wenig Niederschlag, als auch auf den schlechten Zustand des Biotops zurückführen. Das gesetzlich geschützte Kleingewässer leidet unter starker Eutrophierung, wodurch sich eine große Krautschicht ausbilden konnte.

Unter Anderem ist am Rand Knöterich zu finden. Auch sind fast alle Seiten zugewachsen, sodass nur wenig Licht ans Wasser kommt. Um wieder als geeignetes Habitat für Amphibien fungieren zu können, könnten sowohl die Krautschicht und das Schilf, als auch einige Gehölze entfernt werden, um eine freie und besonnte Wasserfläche zur Eiablage zu gewährleisten. Eine Entschlammung wäre ebenfalls sinnvoll.

Große Wanderungen im Bereich der einzelnen Untersuchungsgebiete werden nicht erwartet, da ansonsten mehr Arten hätten verhört werden können. Neben den Fortpflanzungshabitaten wurden die einzelnen Flächen auch nach Ruhestätten und Überwinterungsplätze abgesucht. Im Umfeld des Kleingewässers in der Fläche EF-A sind keine geeigneten Strukturen zum eingraben vorhanden. Auf der Fläche EF-B könnte der Hang mit der kleinflächigen Heckenstruktur als solches genutzt werden. Aber auch geeignete Gartenbereiche (grabfähiger Boden) in der Nähe der Fortpflanzungsstätten werden gerne vom Teichfrosch angenommen. Diese Bereiche sind allerdings innerhalb der Bauflächen nicht vorhanden. Die Bestandsfläche könnte im Bereich des Grabens nach Norden, als auch am kleinen Hang des Kleingewässers mögliche Plätze bieten. In der Fläche EF-C sind keine geeigneten Strukturen vorhanden. Somit stehen ausreichend Winterquartiere für die Art zur Verfügung, welche sich alle ausschließlich außerhalb der potenziellen Bauflächen befinden und somit nicht beeinträchtigt werden.

# 3.4 Europäische Vogelarten nach Art.1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Nachfolgend werden alle Vogelarten der Untersuchungsabschnitte aufgezeigt. Dabei handelt es sich aufgrund der Habitatausstattungen um Arten der Offenland- und Bodenbrüter, Höhlenbrüter, Gebäudebrüter, sowie um Gebüsch -und Heckenbrüter.

Tabelle 3: Kartierungsergebnisse europäische Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	EG - VO 33 7/8 An h.	VS- RL Anh. I	BArt Sch V, Anl. 1, Sp.3	RL- MV	Vorkom men Im UG	Prüfung Verbots- tat- bestände
Cardueliscannabina	Bluthänfling				V	Brut- verdacht EF-A	X
Carduelischloris	Grünfink					Nahrungs- gast EF-B	
Corvuscorone	Nebelkrähe					Nahrungs- gast EF-B	
Delichonurbica	Mehlschwalbe				V	X BF	X
Emberizacitrinella	Goldammer				V	Nahrungs- gast EF-B, EF-A,C	Х
Erithacusrucecula	Rotkelchen					Nahrungs-	

				gast EF- B,BF	
Hirundorustica	Rauchschwalbe		V	In EF-B Hühner- stall	X
Motacillaalba	Bachstelze			X Nahrungs- gast EF-B, BF	
Paruscaeruleus	Blaumeise			Nahrungs- gast EF-B, BF	
Parusmajor	Kohlmeise			X Nahrungs gast BF	
Passerdomesticus	Haussperling		V	X Nahrungs gast	Χ
Phoenicurussochruros	Hausrotschwanz			X BF	Χ
Pica pica	Elster			X Nahrungs- gast	
Sylvia atricapilla	Mönchsgrasmücke			X Nahrungs- gast	
Turdusmerula	Amsel			X EF-C, BF	X
Turdusphilomelos	Singdrossel			X Nahrungs- gast	

Erläuterungen: EG-VO 338/97: Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier-und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels FFH-RL

Anh. IV: Art gelistet in Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

BArtSchV An. 1 Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL M-V(2014): Abkürzungen der RL: - 0 ausgestorben oder verschollen - 1 vom Aussterben bedroht - 2 stark gefährdet - 3 gefährdet - V

Vorwarnliste Potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsraum möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und auf Grund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in M-V nicht unwahrscheinlich.

Insgesamt konnten vier Arten als Brutvögel kartiert werden, die innerhalb der Flächen eine Fortpflanzungsstätte aufweisen. Weitere 12 sind zumindest Nahrungsgäste auf den Flächen. Die Arten Star, Feldsperling, Kuckuck und Feldlerche konnten entweder als einmaliger Überflug registriert werden oder wurden in der Nähe verhört.

#### Offenland- und Bodenbrüter

Der Offenland- und Bodenbrüter Feldlerche konnte innerhalb der Flächen nicht kartiert werden. Die Untersuchungsgebiete bieten auch keine geeigneten Strukturen für die Art. Das resultiert zum einen durch die Weidehaltung, als auch durch die regelmäßige Mahd auf der Eingriffsfläche B. Der Rasen hat eine zu dichte Grasnarbe und bietet aufgrund der geringen Höhe keine Versteckmöglichkeiten. Lediglich zur Nahrungssuche könnte die Feldlerche angrenzend zum Vorhabensraum B vorkommen, da der in südlicher Richtung befindliche Acker mögliche Habitate bietet. Während der Kartierungen konnte die Feldlerche allerdings nicht beobachtet werden. Die Goldammer wird ebenfalls zu dieser Gilde gezählt. Sie hat im

Vorhabensgebiet kein Habitat. Lediglich zur Nahrungssuche nutzt sie die Gebiete, insbesondere EF-A und B. Ausweichmöglichkeiten sind im Umfeld gegeben, wodurch keine Auswirkungen eintreten.

#### Gebüsch- und Heckenbrüter

Diese Gilde umfasst die Arten Amsel, Bluthänfling, Grünfink, Mönchsgrasmücke, Rotkelchen und Singdrossel. Ein besetztes Amselnest konnte entlang der Straße an der Fläche EF-C in einer Birke kartiert werden. Die potenziellen Baufenster in der Fläche haben einen ausreichenden Abstand, sodass keine Störungen erwartet werden. Da die Fläche zumindest teilweise auch zur Nahrungssuche genutzt wird, gehen kleinflächige Nahrungsflächen verloren. In der Umgebung stehen allerdings ausreichend Ausweichflächen zur Verfügung. Besonders die Amsel ist als relativ störungstolerant anzusehen, da diese Art vermehrt in Hausgärten auf Nahrungssuche geht. Ein weiteres Bruthabitat konnte innerhalb der aufwachsenden Gehölze, in dem verfallenen Wirtschaftsgebäude in der Bestandsfläche ausgemacht werden. Da die Art jedes Jahr ein neues Nest anlegt, ist mit keiner Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes auszugehen, wenn das Gebäude abgerissen wird, allerdings sind Vermeidungsmaßnahmen zu treffen, damit es zu keiner Tötung während der Fortpflanzungszeit kommt. Ein Brutverdacht des Bluthänflings konnte angrenzend an die Fläche EF-A beobachtet werden. Ein Brutpaar konnte am Rand der Fläche über die gesamte Kartierungsperiode beobachtet werden. Auch konnten Beobachtungen mit Nistmaterial und Futter verzeichnet werden. Die Flüge richteten sich allerdings nach Westen in die weiteren Hausgärten, sodass dort ein Nest vermutet wird. Die anderen drei Arten treten lediglich als Nahrungsgäste in den Flächen auf. Vermutete Bruthabitate befinden sich zum einen in der Hecke nach Süden an der Fläche EF-B, als auch in den umliegenden Gehölzstrukturen außerhalb der Untersuchungsgebiete. Durch die Bauflächen gehen auch hier teilweise Nahrungsflächen verloren, dies aber nur innerhalb der Baufenster. Da nur für die Fläche EF-B zunächst ein Einfamilienhausbau vorgesehen ist und um diese Flächen Gartenbereiche angelegt werden und zum Teil auch die Rasenflächen erhalten bleiben, werden die Vorhaben keine Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Arten ausüben.

#### Nischen- und Halbhöhlenbrüter

Ein Bruthabitat der Bachstelze befindet sich in der Fläche EF- B innerhalb der Nischen der Hühnerställe. Da diese erhalten bleiben und das Baufeld eine ausreichende Entfernung aufweist, ist von keiner Störung auszugehen, welche sich auf den Erhaltungszustand auswirken könnte. Auch bleiben großflächig die kurzrasigen Bereiche und Weideflächen erhalten, wodurch das Nahrungshabitat nicht beeinträchtigt wird. Ein Brutnachweis des Hausrotschwanzes konnte im Bereich der Bestandsfläche innerhalb des Wirtschaftsgebäudes erbracht werden. Mit geeigneten Vermeidungs- als auch CEF-

Maßnahmen (s.u.), kann der Eintritt der Verbotstatbestände vermieden werden, falls das verfallene Gebäude vollständig abgerissen werden sollte.

#### Höhlenbrüter

Die Arten Haussperling, Feldsperling, Kohl- und Blaumeise konnten in den Gebieten nur als Nahrungsgästen ausgemacht werden und haben ihre Bruthabitate eher in den baumbestandenen Gebieten des Ortes. Die Entfernung zu den Vorhabensgebieten ist groß genug, wodurch mögliche Störungen ausbleiben und somit die Habitate erhalten bleiben. Durch die Baufenster kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Nahrungsflächen. Da in unmittelbarer Umgebung allerdings ausreichend Flächen vorhanden bleiben, ist von keinen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand auszugehen. Insbesondere konnten große Trupps von Haussperlingen beobachtet werden. Kohl- und Blaumeisen hielten sich hauptsächlich in den Heckenstrukturen Richtung Norden an der EF-C auf, als auch an der gleichen Flächen Richtung Süden, da andere Seite der Ortsstraße ausreichend Höhlenbäume vorhanden sind.

#### Baumbrüter

Die beiden bestätigten Arten Elster und Nebelkrähe suchen das Vorhabensgebiet zur Nahrungssuche auf. Mit dem Bau auf der Fläche EF-B treten keine Verbotstatbestände für die Arten ein, da diese nicht gestört werden und auch ausreichend Ausweichflächen zur Nahrungssuche erhalten bleiben. Die Untersuchungsgebiet können nach der Bauphase wieder als Nahrungsflächen fungieren (für alle Nahrungsgäste).

#### Gebäudebrüter

Im Bereich der Hühnerställe, welche erhalten bleiben, konnte ein Rauchschwalbennest (s. Abb. 11) aufgenommen werden. Weitere ältere und verlassene Nester waren ebenfalls zu

finden. An dem Pferdestall auf der Bestandsfläche wurden vier besetzte Mehlschwalbennester kartiert. Da innerhalb dieser Flächen keine Veränderungen vorgenommen werden, treten keine Verbotstatbestände ein. Durch die ausreichende Entfernung zu den Baufenstern, ist ebenfalls von keiner Störung während der Bauzeit auszugehen.



# 4. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

# 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Um ein eventuelles Eintreten der Verbotstatbestände (§ 44 BNatSchG) zu vermeiden, werden nachfolgend die nötigen Maßnahmen erläutert.

Die Baufeldberäumung in EF-A, EF-C sollte außerhalb der Frühjahrswanderung der Amphibien (März-April) stattfinden. Um eine eventuelle Tötung, Schädigung oder Störung zu vermeiden, ist während der gesamten Bauphase ein Amphibienschutzzaun zu errichten. Dieser sollte einen Abstand von circa 20m zum Tümpel haben. Auch wenn gleich keine FFH-Arten in den Kleingewässern nachgewiesen wurden, sollte zur Sicherheit die vorsorglichen Maßnahmen getroffen werden.

Innerhalb der Eingriffsfläche B muss die Baufeldberäumung von März bis Oktober erfolgen, um eine Störung der Brutvögel zu vermeiden. Für die Gebüsch- und Heckenbrüter sind die östlichen und südlichen Heckenbereiche in EF-B dauerhaft zu erhalten. Um eine Störung zu verhindern, sollte während der Bauphase ein Abstandspuffer von mind. 5 m zur Hecke eingehalten werden. Um keine Störung der Gebäude- oder Nischenbrüter in EF-B hervorzurufen, wird ein Abstandspuffer von 5 m zu den Hühnerställen während der Bauphase eingehalten. Des Weiteren dürfen zum Schutz der potenziellen Fledermäuse keine Bauarbeiten während der Dämmerungszeiten durchgeführt werden. Falls das verfallene Wirtschaftsgebäude in der Bestandsfläche BF abgerissen werden soll, muss vorher ein Fledermausgutachter nach potenziellen Quartieren suchen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen für pot. Sommerquartiere im Umfeld planen. Ein Abriss darf in jedem Fall nur in den Wintermonaten mit der zuvor genannten Kontrolle erfolgen.

In der Fläche EF-C ist ebenfalls darauf zu achten, dass die Zufahrt im Bereich der Lücke der Allee zur Straße erfolgt, damit keine Bäume beeinträchtigt werden.

# 4.2 vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG, die als CEF-Maßnahmen (continuous ecological funktionality - measures) die kontinuierliche ökologische Funktionalität betroffener Fortpflanzungs -oder Ruhestätten gewährleisten, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen dienen den Nischen- und Halbhöhlenbrütern:

# Maßnahme: Anbringung von 2 Nistkästen

- Flächenauswahl der möglichen Standorte in unmittelbarer Umgebung an Gebäuden, Stallungen, Carports des Vorhabenträgers
- Anbringung 2x Nischenbrüterkasten in 2m Höhe (z.B. Hasselfeldt Nistkästen, doppeltes Flugloch 30x50mm) in der nächsten Brutsaison vor Baubeginn

# 5. Zusammenfassung und Fazit

Die Gemeinde Rövershagen beabsichtigt mit dem Vorhaben "Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rövershagen und die Ergänzung des Gebietes durch Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen im Bereich "Oberhäger Straße" eine Klarstellungssatzung. Innerhalb dessen sind drei Ergänzungsflächen (EF-A, EF-B, EF-C) und eine Bestandsfläche (BF) Teile der Satzungsfläche. Auf diesen Flächen ist eine Wohnbebauung geplant. Da Vorkommen von FFH-Arten und europäischen Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können, wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet. Als Grundlage wurde eine Kartierung durchgeführt. Ergänzend dazu wurden die Potenzialanalyse von FAUNAS (2019) und Verbreitungskarten herangezogen.

Im Ergebnis wurden vier Brutvogelarten in den Flächen nachgewiesen (Amsel, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe und Rauchschwalbe). Weitere 12 Arten kommen als Nahrungsgäste vor. Um eventuelle Störungen während der Bauphase zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen getroffen. Wenn es zum Abriss des ehemaligen Wirtschaftsgebäudes in der Bestandsfläche kommen sollte, wäre zumindest das Hausrotschwänzchen betroffen. Um eine Tötung zu verhindern, muss der Abriss außerhalb der Brutsaision erfolgen. Um den Erhaltungszustand zu wahren, werden außerdem Ausgleichsmaßnahmen ergriffen. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass in den Untersuchungsgebieten ausschließlich siedlungstypische und somit auch meist störungstolerante Brutvogelarten vorkommen. Da auch keine direkten Fortpflanzungsstätten innerhalb der Flächen vorkommen, in denen bauliche Tätigkeiten geplant sind, treten mit Hilfe der genannten Vermeidungsmaßnahmen auch keine Verbotstatbestände ein. Mit zusätzlichen CEF-Maßnahmen wird ein Mehrgewinn für einige Arten geschaffen.

Zum Schutz der potenziellen Fledermäuse werden ebenfalls die Bauzeiten eingeschränkt. Zwar wurden innerhalb der Kleingewässer keine FFH-Amphibienarten nachgewiesen, dennoch wird vorsorglich während der Bauzeit in den angrenzenden Flächen ein

Abschließend bedarf es für keine Art eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.7, da die Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG nicht eintreten.

# Anlage 1

Amphibienschutzzaun errichtet.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
<ul> <li>□ FFH-Anhang IV-Art Rote Liste</li> <li>□ europäische Vogelart 3 RL D</li> <li>□ Anh. I V-RL</li> <li>□ streng geschützte Art - RL M-V nach § 7 BNatSchG</li> </ul>		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
□ potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	□ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1)	, Nr. 3 BN	latSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	∐ja	⊠ nein
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	∐ja	⊠ nein
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	⊠nein
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?  Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?  CEF-Maßnahmen  Vorsorglich wird ein Abstandspuffer von 5 m zu den Hühnerställen eingehalten.  Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	□ ja ⊠ja □ ja	<ul><li>☑ nein</li><li>☐ nein</li><li>☑ nein</li></ul>
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein

Mehl	schwalbe <i>(Delichon urbica)</i>		
1. Sch	utz- und Gefährdungsstatus		
	EELIA I		
	FFH-Anhang IV-Art Rote Liste		
	europäische Vogelart 3 RL D		
	Anh. I V-RL		
	streng geschützte Art - RL M-V nach § 7 BNatSchG		
$\boxtimes$	spezifische Habitatbindung		
2. Bes	tandssituation im Untersuchungsraum		
$\boxtimes$	nachgewiesen		
3. Pro	gnose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fa	ng, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werde	n eventuell Tiere verletzt oder getötet?	□ja	⊠ nein
Verme	idungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	□ja	⊠ nein
		,∽	
D 1/-	wheatath actual Farmer Tites Valleton (Carite and	□ :-	N:
Der ve	erbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	
3.2 En	tnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1),	Nr. 3 BN	latSchG)
Werde zerstör	n evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder rt?	□ja	⊠ nein
Funktio	onalität wird gewahrt?	⊠ ja	nein
Verme	idungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	<b>□</b> ja	⊠ nein
	erbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- uhestätten" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.3 St	örungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
und W	n eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-anderzeiten gestört?	☐ ja	⊠nein
Da die	Pferdescheune in der Bestandsfläche erhalten bleibt, tritt keine Störung ein.		
Versch	nlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	□ nein
Verme	idungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	☐ ja	⊠ nein
Der Ve	erbotstatbestand "Störung" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
Erteilu	ing einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	□ ja	⊠ nein

Hecken- und Gebüschbrüter (Amsel, Bluthänfling, Grünfink)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
□ potenziell möglich		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	☐ ja	□ nein
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	⊠ ja	☐ nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme festg	-	
- Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischen den	-	ber und dem
28. Februar im Bereich der Bestandsfläche BF und EF-B		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1), Nr.	. 3 BNats	schG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
Wenn die Gehölze innerhalb und um das verfallene Wirtschaftsgebäude gerodet werden, v Amsel ihre Fortpflanzungsstätte.	erliert die	e kartierte
Funktionalität wird gewahrt?	⊠ ja	□nein
	☐ ja	□ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?		
Die Amsel legt jedes Jahr ein neues Nest an, daher tritt der Verbotstatbestand nicht ein, weni Bruthabitate in der Nähe vorhanden sind (trifft zu).	n genug	geeignete
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein.	☐ ja	□ nein
Bei den Arten handelt es sich um weit verbreitete, störungstolerante Brutvogelarten, die in der Region über stabile Populationen verfügen. Daher ist durch den Verlust der einen Fortpflanzungsstätte außerhalb der Brutsaision von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen. Die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	☐ ja	□ nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktobe sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausgeschloss Störungen werden ebenfalls ausgeschlossen, da es sich ausschließlich um störungstolerante A	sen. Bet	riebsbedingte
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	□ ja	□ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich? - Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28. Februar	⊠ja	nein
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	□ ja	□ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein

Nischenbrüter (Hausrotschwanz)		
1. Schutz- und Gefährdungsstatus		
2. Bestandssituation im Untersuchungsraum		
3. Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
3.1 Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet?	⊠ ja	☐ nein
Falls das verfallende Wirtschaftsgebäude in der Bestandsfläche abgerissen wird un Brutsaison erfolgen würde, könnten Individuen getötet werden.	d dies i	nnerhalb der
Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich?	⊠ ja	nein
Zur Vermeidung von Verletzungen und Tötungen wird folgende Vermeidungsmaßnahme fe		
<ul> <li>Die Baufeldfreimachung erfolgt außerhalb der Brutzeit, d. h. im Zeitraum zwischer dem 28. Februar.</li> </ul>	dem 31	.Oktober und
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	☐ ja	⊠ nein
3.2 Entnahme, Schädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1),	Nr. 3 BN	latSchG)
Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	⊠ ja	nein
Da mit dem potenziellen Abriss eine Fortpflanzungsstätte verloren geht, mit Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden.	issen v	orsorglich
Funktionalität wird gewahrt?	☐ ja	⊠ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahme erforderlich?	⊠ ja	nein
<ul> <li>Um die Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugleichen werden folgende Maßnahme festger</li> <li>Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, s.o.</li> <li>2x Nischenbrüterkasten in 2m Höhe (z.B. Hasselfeldt Nistkästen, doppeltes Flu</li> <li>Maßnahmen innerhalb oder Nähe des Geltungsbereiches vor Baubeginn v Brutperiode</li> <li>Der Verbotstatbestand "Entnahme, Schädigung, Zerstörung … von Fortpflanzungs-</li> </ul>	ugloch 30 vor der	=
und Ruhestätten" tritt ein.		
3.3 Störungstatbestände (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG)		
Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten gestört?	□ ja	⊠ nein
Aufgrund der Ausführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Februar sind baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit ausges		
Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population?	☐ ja	□ nein
Vermeidungs-/CEF-Maßnahmen erforderlich?	⊠ja	nein
<ul> <li>Baufeldberäumung außerhalb der Brutzeit, d.h. vom 31. Oktober bis zum 28.</li> <li>Februar</li> </ul>		
<ul> <li>Abstand zu den bestätigten Fortpflanzungsstätten (Weiden und Erlen am Graben im Süden)</li> </ul>		
Der Verbotstatbestand "Störung" tritt ein.	□ ja	⊠ nein
Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?	☐ ja	⊠ nein

Fledermäuse
1. Allgemeine Informationen:
Arten im UG: └─ nachgewiesen   ⊠ potenziell möglich
Fledermäuse nutzen Spalten, Nischen, Nistkästen und Höhlen an Felsen, Bäumen und Gebäuden als Wochenstuben, sonstige Sommerquartiere und - bei geringem Frost - als Winterquartiere. Einige Arten sind im Flachland auf feuchte, unbeheizte, frostfreie und wenig genutzte Keller/ Bunker als Winterquartier angewiesen. Bei nächtlichen Jagdflügen werden insektenreiche Flächen wie z. B. die Lufträume über Gewässern oder an Waldsäumen zur Nahrungssuche angeflogen. Die Flugkorridore verlaufen häufig entlang von strukturellen und linearen Leitlinien wie Waldrändern, Baumreihen, Hecken und Ufergehölzen von Gewässern. Aufgrund der Habitate werden potenziell Breitflügelfledermaus, Braunes Langohr und Zwergfledermaus erwartet.
Lokale Population: Es konnten keine Höhlenbäume innerhalb der Untersuchungsgebiete festgestellt werden, so dass Quartiervorkommen ausgeschlossen werden kann. In dem verfallenen Wirtschaftsgebäude (BF) und dem Pferdestall sind zumindest potenzielle Sommerquartiere möglich. Somit könnten siedlungstypische Arten vorkommen. Wahrscheinlicher sind allerdings Quartiere innerhalb des verlassenen Hauses nahe der BF, sowie in weiteren Gebäuden oder Bäumen des Siedlungsbereiches.
2.1 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Tötungen und Verletzung können auf Grund fehlender Quartiervorkommen im Bereich des Vorhabens ausgeschlossen werden.
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Zur Sicherheit sollte falls das Gebäude in der Bestandsfläche abgerissen wird, ein Fledermausgutachter potenzielle Quartiere ermitteln und ggf. Maßnahmen festsetzen. Das gilt ebenso für die Pferdescheune.
☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Tötungsverbot ist erfüllt: $\square$ ja $\boxtimes$ nein
2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
☐ CEF-Maisnanmen enordenich: -
Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja
2.3 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: Vor dem Abriss von den o.g. Gebäuden sollte eine Begutachtungen von einem Fledermausexperten durchgeführt werden und ggfs. sollten Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden.
CEF-Maßnahmen erforderlich: -
Schädigungsverhot ist erfüllt:

# **Literaturverzeichnis**

BOYE,P.,DIETZ,M.&WEBER,M. (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. – Bonn (Bundesamt für Naturschutz), 110 S.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft 70(1) – Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere; BfN Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20-Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV) (2005) – Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten

DIETZ,M.&SIMON,M.(2005): Fledermäuse (Chiroptera).In: DOERPINGHAUS,A.,EICHEN,C.,GUNNEMANN,H.,LEOPOLD,P.,NEUKIRCHEN,M.,PETER MANN,J.&SCHRÖDER,E. (Bearb.): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Naturschutz und Biologische Vielfalt 20: 318-372.

FROEHLICH & SPORBECK (2010): Leitfaden – Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/Genehmigung. Potsdam. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\_leitfaden\_planfeststellung\_genehmigung.pdf

LUNG M-V – LANDESAMT FÜR UMWELT,NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE MECKLENBURG-VORPOMMERN (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung. Fachgutachten erstellt durch Froelich & Sporbeck Potsdam.

LUNG-MV (2012): Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung. Güstrow. https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz\_merkblatt\_bauleitplanung.pdf

LUNG-MV (o.A.): Arten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie. URL: https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/as\_ffh\_arten.htm [09.06.2020]

SÜDBECK,P.,ANDRETZKE,H.,FISCHER,S.,GEDEON,K.,SCHIKORE,T.,SCHRÖDER,K.&S UDFELDT,C.(Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.